

Übersicht der Änderungen bei Lenk und Ruhezeiten

	Bestimmungen bis 11.4.2007 VO (EWG) 3820/85/ATR	Bestimmungen ab dem 11.4.2007 VO (EG) 561/2006
Lenkzeit- Unterbrechung	A: Mindestens 45 min. nach 4,5 Std. Lenkzeit B: Aufteilung in Abschnitte von 15 Minuten zulässig	A: Wie bisher B: Aufteilung in einen Abschnitt von 15 min. gefolgt von einem Abschnitt von 30 min. zulässig
Tägliche Lenkzeit	A: Maximal 9 Std. B: Erhöhung auf 10 Std. zweimal pro Woche zulässig	A: Wie bisher B: Wie bisher
Wöchentliche Lenkzeit	A: Keine ausdrückliche Regelung, aber de facto höchstens 56 Std. (zwischen zwei wöchentl. Ruhezeiten) B: Höchstens 90 Std. (in 2 aufeinander folgenden Wochen)	A: Höchstens 56 Std. pro Woche B: Wie bisher
Tägliche Ruhezeit	A: Mindestens 11 Std. B: Verkürzung auf 9 Std. zulässig (3 Mal pro Woche, aber Ausgleich bis zum Ende der folgenden Woche notwendig C: Aufteilung in 2 oder 3 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Außerdem muss ein Abschnitt mindestens 8 Std. betragen. D: Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 8 Std. innerhalb eines Zeitraums von 30 Std.	A: Wie bisher B: Verkürzung auf 9 Std. zulässig (3 Mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten). Kein Ausgleich mehr vorgeschrieben! C: Aufteilung in 2 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Zuerst sind 3, dann 9 Stunden zu nehmen. D: Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 9 Std. innerhalb eines Zeitraums von 30 Std.
Wöchentliche Ruhezeit	A: Mindestens 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit. B: Verkürzung auf 36 Std. am Standort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers und auf 24 Std. an anderen Orten möglich (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich) C: Wöchentliche Ruhezeit ist nach 6 Tageslenkzeiten einzulegen (Ausnahmen für grenzüberschreitenden Personalverkehr).	A: Wie bisher B: Verkürzung auf 24 Std. möglich aber innerhalb von 2 Wochen muss mindestens folgendes eingehalten werden. a) 2 Ruhezeiten von 45 Stunden oder b) 1 Ruhezeit von 45 Std. zuzüglich einer Ruhezeit von mindestens 24 Std. (Ausgleich innerhalb von drei Wochen erforderlich) C: Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden- Zeiträumen einzulegen. (keine Ausnahmen mehr!)

MOTOMETER

Stoneridge
Vertragspartner

Schulung für Fahrer

<< Digitale und analoge Kontrollgeräte >>



Nach der VO 561/2006 (neue Lenk- und Ruhezeiten etc.), die seit 11. April 2007 in Kraft getreten ist, ist jeder Fuhrparkbesitzer verpflichtet, seine Fahrer regelmäßig zu schulen und einen entsprechenden Nachweis zu führen.

Eine Schulung hilft Ihnen, alle neuen Gesetze zu kennen und empfindliche Strafen (Geldbußen) zu vermeiden.

Schulungsinhalte

- gesetzliche Grundlagen aus VO EU 561/2006 (neue Lenk- und Ruhezeiten), gültig seit 11. April 2007
- Ahndung von Verstößen
- Pflicht zur Nutzung des digitalen Kontrollgerätes
- Ausnahmen
- Lenk- und Ruhezeiten
- Geltungsbereich
- Die Karten
- Die unterschiedlichen Tachographen
- Deutung der Piktogramme (Symbole)
- UTC (Universal Time Coordinated) Zeit
- Benutzung der Tachographen
- Mitführipflicht von Unterlagen

Ergänzendes Angebot für Disponenten/GF

- Das Auslesen und Archivieren der Daten
 - Hardware
 - Software
 - Auswertungen
- Schulungspflicht für Fahrer

Dauer der Schulung:	ca. 2 Stunden Theorie zzgl. 1,5 bis 2 Stunden Praxis an Vorführgeräten (Stoneridge SE5000 und Siemens DTCO 1381)
Teilnehmeranzahl:	min. 15 bis max. 20 Personen (gerne auch aus verschiedenen Unternehmen)
Schulungsort:	in Ihrem Unternehmen bzw. nach Absprache
Preis:	EUR 50,--/Teilnehmer inkl. Teilnahmezertifikat und Infoheft Fahrer, zzgl. der gesetzlichen MwSt..
Zahlungs- bedingungen:	netto nach Erhalt der Rechnung

Für weitere Fragen und Terminabstimmungen wenden Sie sich bitte an

IVEKA GmbH
Frau Starace
Tel. +49 7041 9695-11, Fax +49 7041 9695-55,
E-Mail : m.starace@iveka.de

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.